

**20. Urteil vom 26. Mai 1944 i. S. Pensionskasse für Angestellte der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie gegen eidg. Steuerverwaltung.**

*Quellen-Wehrsteuer* : Die in Art. 148, Abs. 3 WStB gesetzte Frist für die Rückforderung an der Quelle bezogener Wehrsteuerbeträge hat den Charakter einer Ausschlussfrist, mit deren Ablauf der Rückerstattungsanspruch erlischt.

*Impôt pour la défense nationale perçu à la source*. Le délai dans lequel, selon l'art. 148 al. 3 ADN, il faut demander la restitution des sommes payées à titre d'impôt pour la défense nationale perçu à la source est un délai péremptoire à l'expiration duquel le droit à la restitution s'éteint.

*Imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte*. Il termine previsto dall'art. 148 cp. 3 DCF sull'IDN per domandare il rimborso delle somme pagate a titolo d'imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte è un termine perentorio, alla cui scadenza si estingue il diritto al rimborso.

*Erwägungen :*

1. — Die Beschwerde richtet sich gegen einen Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. März 1944, mit welchem die Verweigerung der Rückerstattung im Jahre 1941 an der Quelle bezogener Wehrsteuerbeträge von Fr. 2922.75 bestätigt wurde. Die Rückerstattung war am 9. Dezember 1943 beantragt worden.

In der Beschwerde wird Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückerstattung eines Teilbetrages von Fr. 2000.— der bezahlten Wehrsteuern beantragt. Es wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid beruhe auf rücksichtsloser Anwendung des Art. 148, Abs. 3 WStB und werde als eine unbillige Härte empfunden, die die Beschwerdeführerin in der gegenwärtigen Defizitperiode doppelt treffe und vom Gesetzgeber bestimmt nicht beabsichtigt gewesen sei. Einen Teilbetrag von Fr. 922.75 wolle die Beschwerdeführerin als Sühne für ihr Versehen übernehmen.

2. — Nach dem Wortlaut des Art. 148 Abs. 3 WStB (« der Rückerstattungsanspruch erlischt », « s'éteint », « è

perento ») ist die Frist für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches eine sog. Ausschluss- oder Verwirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, dass sie weder unterbrochen werden, noch stillstehen kann, und dass gegen ihre Versäumnis eine Wiederherstellung aus wichtigen Gründen nicht zulässig ist (BGE 61 II S. 149 f., von TUHR, Obligationenrecht S. 557).

Für die 1941 bezahlten Steuern lief die Frist am 31. Dezember 1942 ab. Die Beschwerdeführerin hat sie nicht innegehalten. Die eidgenössische Steuerverwaltung war daher verpflichtet, die Rückerstattung abzulehnen. Sie durfte nicht anders entscheiden.

**21. Urteil vom 10. Juli 1944 i. S. B. gegen Rekurskommission des Kantons Bern.**

1. *Wehrsteuer* : Die Sozialabzüge für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Personen werden nur vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige sie verlangt.

2. *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* : a. Steuerbussen, die den Betrag von Fr. 100.— nicht übersteigen, unterliegen der Beschwerde nicht.

b. Der kantonale Kostenentscheid kann nur in Verbindung mit der Beschwerde in der Sache selbst angefochten werden.

1. *Impôt pour la défense nationale* : Les déductions autorisées pour l'entretien de personnes dans le besoin ne sont faites que sur demande du contribuable.

2. *Recours de droit administratif* : a. Les amendes fiscales qui ne dépassent pas 100 francs ne peuvent faire l'objet d'un recours.

b. Sur les frais, la décision cantonale ne peut être déferée au Tribunal fédéral que conjointement avec le fond.

1. *Imposta per la difesa nazionale* : Le deduzioni pel mantenimento di persone bisognose sono fatte soltanto su domanda del contribuente.

2. *Ricorso di diritto amministrativo* : a) Le multe che non eccedono fr. 100 non possono essere impugnate mediante ricorso.

b) Per quanto concerne le spese, la decisione cantonale può essere deferita al Tribunale federale soltanto congiuntamente col merito.

A. — Der Beschwerdeführer ist Ingenieur beim Armeeflugplatz Finsterhennen. Er ist seit 1942 verheiratet. Seine Frau wohnt in Lugano und ist daselbst erwerbstätig.

In der Steuererklärung für die II. Periode der eid-

genössischen Wehrsteuer hat der Rekurrent sein eigenes Einkommen deklariert und wurde auf dieser Grundlage eingeschätzt. Unterdessen hatte die Wehrsteuerverwaltung des Kantons Bern von der tessinischen Wehrsteuerbehörde den Lohnausweis erhalten, den Frau B. im Kanton Tessin eingereicht hatte. Sie rekurierte daher, unter Berufung auf den Lohnausweis, gegen den Entscheid der Einschätzungsbehörde. Sie beantragte Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens des Beschwerdeführers und Auferlegung einer Busse wegen unrichtiger Wehrsteuererklärung (Art. 131, Abs. 2 WStB). Der Beschwerdeführer bestritt Hinterziehungsabsicht und Steuerpflicht für das Einkommen seiner Ehefrau mit der Begründung, der Frauenerwerb diene dem Unterhalt der Schwiegermutter, die krank sei, und einer wegen Gebrechlichkeit arbeitsunfähigen Schwägerin. Zur Beibringung einer behördlichen Bescheinigung über diese Verhältnisse aufgefordert, legte er eine Erklärung des Steuerbureaus Lugano ein, wonach Frau B. mit ihrer, eigener Subsistenzmittel entbehrenden Mutter in gemeinsamem Haushalte lebe. In einem Begleit-schreiben führte der Beschwerdeführer aus, die Bescheinigung erwähne die verdienstunfähige Schwester seiner Frau nicht; doch habe die die Bescheinigung ausstellende Behörde erklärt, die Erklärung sei genügend. « Im gegebenen Falle mögen Sie sich daher selbst bei den Behörden in Lugano über die Richtigkeit meiner Angaben weiter erkundigen ».

Die kantonale Rekurskommission hat bei Festsetzung des steuerbaren Einkommens der Eheleute B.-B. einen Abzug von Fr. 500.— gemäss Art. 25 WStB gemacht für die Schwiegermutter des Beschwerdeführers. Weitere Abzüge wurden abgelehnt mangels Nachweis von Unterstützungsbedürftigkeit. Dem Beschwerdeführer wurden eine Busse von Fr. 50.— wegen Hinterziehungsversuch (Art. 131, Abs. 2 WStB) und, von den Kosten des kantonalen Rekursverfahrens, ein Betrag von Fr. 18.— auferlegt (Entscheid vom 21. März 1944).

B. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, das Einkommen um Fr. 1000.— herabzusetzen und die Busse und den kantonalen Kostenentscheid aufzuheben. Der Beschwerdeführer möchte Fr. 1500.— abziehen für seine Mutter in Finsterhennen, die er unterstütze, und für seine Schwiegermutter und seine Schwägerin in Lugano. Er beruft sich auf Bescheinigungen des Gemeinderates Finsterhennen und des Steuerbureaus Lugano. Die Busse sei aufzuheben, da der Beschwerdeführer das Einkommen seiner Ehefrau in guten Treuen nicht angegeben habe in der Meinung, es werde in Lugano veranlagt und sei bei der Wehrsteuererklärung im Kanton Bern nicht zu berücksichtigen. Der Vorsteher der Einschätzungsbehörde habe seiner Frau erklärt, ihr Einkommen sei bei der Wehrsteuer des Ehemannes nicht in Betracht zu ziehen. Unter diesen Umständen sei es auch nicht richtig, dass der Beschwerdeführer mit Verfahrenskosten belastet werde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise begründet erklärt

*in Erwägung :*

1. — Nach Art. 25, Abs. 1 WStB (Fassung vom 20. November 1942) kann der Steuerpflichtige «... für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person ... Fr. 500.— vom reinen Einkommen abziehen ». Der Abzug wird also nicht ohne weiteres von amteswegen vorgenommen. Der Steuerpflichtige kann den Abzug geltend machen und muss es tun, wenn er ihn wünscht. Andernfalls ist anzunehmen, dass er die in Art. 25, Abs. 1 WStB vorgesehene Erleichterung nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Die Wehrsteuererklärung enthält besondere Rubriken für die Angaben, die der Anmeldung des Anspruchs dienen (S. 1 und Ziffer 22 auf S. 3). Man wird in der Regel verlangen dürfen, dass der Steuerpflichtige sie benützt.

Der Anspruch ist sodann an zwei materielle Voraus-

setzungen geknüpft. Es muss sich um eine unterstützungsbedürftige Person handeln, und der Steuerpflichtige muss sie unterhalten, d. h. für ihren Unterhalt im wesentlichen aufkommen. Wer bloss Beiträge an den Unterhalt einer unterstützungsbedürftigen Person leistet, geniesst die Erleichterung nach Art. 25, Abs. 1 WStB nicht. (Archiv für Schweiz. Abgaberecht, Bd. 5 S. 241, und Entscheid vom 31. März 1944 i. S. Girardin, nicht publiziert.)

2. — Der Beschwerdeführer hat in der Wehrsteuererklärung keinen Anspruch auf Sozialabzüge angemeldet, sondern die betreffenden Kolonnen leer gelassen. Er hat später im Verlaufe des Einschätzungs- und des Rekursverfahrens keinen Abzug im Hinblick auf die Unterstützungen verlangt, die er seiner Mutter gewährt, sondern noch im Rekursverfahren ausdrücklich erklärt, er habe seine Mutter nicht erwähnt. Er kann nicht nachträglich vor Bundesgericht einen Abzug verlangen, den er vorher nicht geltend gemacht hatte. Übrigens ist die Berechtigung des geltend gemachten Abzugs nicht nachgewiesen. Die Bescheinigung des Gemeinderates Finsterhennen, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, lautet nur dahin, dass er seine Mutter regelmässig unterstützt. Dass er für den Unterhalt seiner Mutter ganz oder wenigstens im wesentlichen aufkommt, geht daraus nicht hervor.

Auf die Soziallasten, die seiner Ehefrau für deren Mutter und Schwester erwachsen, hat sich der Beschwerdeführer berufen, sobald ihm eröffnet wurde, dass das Einkommen seiner Ehefrau bei ihm erfasst werde. Es war richtig, dass die kantonale Rekurskommission unter diesen besonderen Umständen den Abzug noch vorgenommen hat, soweit er ihr begründet erschien. Da der Beschwerdeführer den Frauenerwerb nicht deklariert hatte, bestand für ihn auch keine Veranlassung, die Soziallasten anzurufen, die auf ihm ruhen.

Die Rekurskommission hat den Abzug bewilligt für die Schwiegermutter des Beschwerdeführers gestützt auf die Bescheinigung des Steuerbureaus Lugano, die der Be-

schwerdeführer gemäss der ihm gemachten Auflage eingereicht hatte. Der Abzug für die Schwägerin wurde abgelehnt, weil diese in der Bescheinigung nicht erwähnt war. Indessen befand sich der Beschwerdeführer in einem Beweisnotstand. Dem Begleitbrief des Beschwerdeführers an die Rekurskommission kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die die Bescheinigung ausstellende Behörde auf die Unvollständigkeit der Erklärung hatte hinweisen lassen, dass aber eine Abänderung der Bescheinigung damals abgelehnt worden war. Nachdem das Steuerbureau Lugano nun nachträglich die ursprünglich abgelehnte Ergänzung vorgenommen hat, ist es richtig, diese noch zu berücksichtigen und den Abzug von weiteren Fr. 500.— anzuordnen.

3. — Die Beschwerde richtet sich auch gegen die von der Rekurskommission ausgesprochen Busse von Fr. 50.—. Indessen unterliegen Bussen, die den Betrag von Fr. 100.— nicht übersteigen, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nicht (Art. 133, Abs. 2, Satz 2 WStB). Auf die Beschwerde gegen die Bussenverfügung ist daher nicht einzutreten.

4. — Die Beschwerde gegen den kantonalen Kostenentscheid ist in Verbindung mit der Beschwerde in der Sache selbst zulässig (Art. 5, Abs. 3 VDG). Doch ist sie unbegründet. Das kantonale Rekursverfahren ist im wesentlichen dadurch veranlasst worden, dass der Beschwerdeführer die Wehrsteuererklärung unvollständig ausgefüllt, das Erwerbseinkommen der Ehefrau nicht angegeben hatte, obgleich diese Angabe im Steuererklärungsformular (S. 2, Ziff. 6) ausdrücklich verlangt wird. Seine Annahme, dieses Einkommen sei von ihm nicht zu versteuern, war kein Grund, es nicht zu deklarieren. Sie hätte allenfalls in einer Bemerkung zu Ziffer 22 des Formulars zum Ausdruck gebracht werden können, durfte aber nicht dazu führen, die deutlich vorgeschriebene Angabe nicht zu machen. Der kantonale Kostenentscheid ist daher zu bestätigen.

Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

sind, entsprechend dem Ausgang der Sache, zu teilen. Der Beschwerdeführer hatte auf die Unvollständigkeit der ihm zur Verfügung stehenden Bescheinigung des Steuerbureaus Lugano hingewiesen und mitgeteilt, dass er damals eine Ergänzung nicht erhalten können. Eine Aufforderung der Rekurskommission zur Ergänzung der mangelhaften Erklärung hätte ihn ohne weiteres in die Lage versetzt, bei den Behörden von Lugano auf die gewünschte Ergänzung zu dringen.

**22. Urteil vom 31. März 1944 i. S. O. S. gegen Rekurskommission des Kantons Schwyz für das eidgenössische Wehropfer.**

1. *Verwaltungsgerichtsbeschwerde.* Neue, erst im Verfahren vor Bundesgericht eingereichte Belege können berücksichtigt werden.
  2. *Wehropfer.* a) Gegenüber einer schematischen Grundstücksbewertung auf Grund der kantonalen Steuerschätzungen (Art. 14 ff. VBG) kann der Steuerpflichtige eine individuelle Einschätzung verlangen.
  - b) Der Wehropferwert von Miethäusern darf in der Regel gemäss Art. 11 VBG auf Grund des Bruttomietetrages festgesetzt werden.
1. *Recours de droit administratif.* Le Tribunal fédéral peut prendre en considération les documents nouveaux produits pour la première fois devant lui.
  2. *Sacrifice pour la défense nationale.* a) Le contribuable peut s'opposer à ce que ses immeubles soient estimés selon les principes uniformes établis par le fisc cantonal (Art. 14 ss. OEI) et demander qu'il soit procédé à une estimation particulière.
  - b) En général, la valeur imposable des maisons d'habitation, s'agissant du sacrifice pour la défense nationale, peut être fixée sur la base du rendement locatif brut.
1. *Ricorso di diritto amministrativo.* Il Tribunale federale può prendere in considerazione nuovi documenti prodotti per la prima volta davanti a lui.
  2. *Sacrificio per la difesa nazionale.* a) Il contribuente può opporsi alla stima dei suoi immobili fatta secondo i principii uniformi stabiliti dal fisco cantonale (art. 14 e seg. OVI) e domandare una stima particolare.
  - b) In generale, il valore imponibile delle case d'abitazione ai fini del sacrificio per la difesa nazionale può essere stabilito in base al reddito locativo lordo.

A. — Der Beschwerdeführer ist Stationsvorstand in X (Kanton Schwyz) und Eigentümer einer Liegenschaft in Y (Aargau), deren kantonale Steuerschätzung mit Fr. 48,500.— und deren Steuerwert mit Fr. 34,000.— angegeben wird. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit Holzhaus und 7.69 a Gebäudeplatz und Garten. Der Beschwerdeführer erklärt, er habe es 1927 gebaut in der Absicht, es selbst zu bewohnen. Infolge einer dienstlichen Beförderung, mit der eine Versetzung verbunden gewesen sei, könne er es nicht benützen und müsse es nun vermieten.

Bei der Einschätzung wurde der Steuerwert der Liegenschaft zunächst auf Fr. 48,500.— festgesetzt, entsprechend der kantonalen Steuerschätzung. Im Einspracheentscheid wurde er um 10 % auf Fr. 43,650.— ermässigt gestützt auf eine Auskunft der Wehropferverwaltung des Kantons Aargau, wonach im Kanton Aargau der Wehropferwert der Liegenschaften mit 90 % der kantonalen Steuerschätzung zu bemessen sei. Der Beschwerdeführer hatte sich in der Einsprache auf Art. 11 VBG berufen; danach betrage der Wehropferwert der Liegenschaft, bei Mietzinseinnahmen von Fr. 2020.— im Jahr, Fr. 34,000.—.

In seinem Rekurs an die kantonale Rekurskommission wiederholte der Beschwerdeführer seinen Antrag. Er wurde aufgefordert, seine Beweismittel einzureichen und legte daraufhin, mit einer Aufstellung über Mietzinseinnahmen und über Ausgaben für das Haus, 43 Belege ein und ersuchte um Vorladung zur Vorlage seiner Buchhaltung, falls die eingereichten Belege als ungenügend befunden werden sollten.

Der Rekurs wurde abgewiesen. Art. 11 VBG sei nicht anwendbar, weil der Beschwerdeführer die Mietverträge nicht beigebracht habe und sich aus den Kontokorrentauszügen der Spar- und Leihkasse Muri der Ertrag der Liegenschaft nicht mit genügender Sicherheit ergebe. Auch die weiteren Belege gäben keinen Aufschluss über den Ertrags- und den Verkehrswert.

B. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt